

**Ergänzende Bedingungen  
der Stadtwerke Finsterwalde GmbH zu der „Ver-  
ordnung über allgemeine Bedingungen für den  
Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elekt-  
rizitätsversorgung in der Niederspannung (Nieder-  
spannungsanschlussverordnung – NAV)  
gültig für das Netzgebiet der Stadtwerke Finster-  
walde GmbH ab dem 01.03.2017**

**1. Art des Netzanschlusses (§ 7 NAV)**

1.1 Die Nennspannung des Niederspannungsnetzes beträgt 230/400V. Die Betriebsspannung an der Übergabestelle zum Netznutzer (entspricht in der Regel dem Hausanschlusskasten) liegt im Toleranzbereich nach DIN IEC 60038 (VDE 0175). In DIN EN 50160 sind weitere Merkmale der Spannung angegeben. Die Frequenz der Spannung beträgt etwa 50 Hz.

1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.

1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

**2. Netzanschlusskosten (§§ 5 - 9 NAV)**

2.1 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Finsterwalde GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlussversicherung, sofern nicht anders vereinbart.

2.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

2.3 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

2.4 Die Stadtwerke Finsterwalde GmbH kann für nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen und typischerweise ermittelten Kosten je Netzanschluss in Rechnung stellen. Dies gilt nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 EnWG. Für diese Fälle ist eine Einzelfallkalkulation zulässig.

**3. Angebot, Annahme und Fälligkeit**

3.1 Die Stadtwerke Finsterwalde GmbH macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Objektes (Grundstück/Gebäude) an die örtlichen Verteileranlagen bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt mit. Der Anschlussnehmer erteilt der Stadtwerke Finsterwalde GmbH mit der schriftlichen Annahme des Angebotes den Auftrag zur Erstellung bzw. zur Veränderung des Netzanschlusses. Die Netzanschlusskosten und/oder BKZ werden Ihnen erst mit Baubeginn in Rechnung gestellt.

3.2 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Finsterwalde GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss bzw. auf die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein nach § 9 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 6 NAV gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.

**4. Baukostenzuschüsse (BKZ) (§ 11 NAV)**

4.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

4.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.

4.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.

4.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet (Anlage 1).

4.5 Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereiches notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

4.6 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4.7 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für diese Fälle ist eine Einzelfallkalkulation zulässig.

**5. Provisorische Anschlüsse/Baustrom**

Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 2) abgerechnet. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

**6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV)**

6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

**7. Inbetriebsetzung (§ 14 NAV)**

7.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

7.2 Die Stadtwerke Finsterwalde GmbH oder deren Beauftragte schließen das Objekt des Anschlussnehmers an das Verteilernetz der Stadtwerke Finsterwalde GmbH an und setzen die elektrische Anlage in der Regel bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung. Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung einer neuen Kundenanlage sowie deren ersten Einbau der erforderlichen Messeinrichtungen im Zusammenhang mit der erstmaligen Inbetriebsetzung des Netzanschlusses sind in den Netzanschlusskosten enthalten.

7.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt in Höhe gemäß Preisblatt (Anlage 2), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.

7.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

**8. Unterbrechung des Netzanschlusses (§ 24 NAV)**

8.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen.

8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

8.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

#### 9. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer trägt nach § 12 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NAV die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH sowie nach § 20 Abs. 2 Stromnetzzugangsverordnung die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen. Gleiches gilt für vom Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer veranlasste Zählerwechsel.

#### 10. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

10.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB - Mitteldeutschland BDEW) in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

10.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

#### 11. Umstellung der Netzspannung, Netzveränderung, Versorgungsqualität

Erfolgt eine Umstellung der Netzspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer auf seine Kosten die umstellungsbedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen (Installationsanlagen und Verbrauchsgeräte, Letzteres betrifft ggf. auch den Anschlussnutzer).

#### 12. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

12.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

12.2 Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.

12.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

12.4 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gemäß Preisblatt (Anlage 2) zu erstatten.

12.5 Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand des Netzbetreibers Stadtwerke Finsterwalde GmbH nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand einschließlich allgemeiner Geschäftskosten in Rechnung gestellt.

#### 13. Datenschutz, Widerspruchsrecht

13.1 Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschlusses-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

13.2 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

#### 14. Hinweis zum Streitbelegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

14.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Finsterwalde GmbH  
Langer Damm 14  
03238 Finsterwalde  
Tel.: 03531 670-0  
E-Mail: kundenservice@swfi.de  
Homepage: www.swfi.de

14.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

14.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.,  
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,  
Telefon: 030 2757240-0,  
Telefax: 030 2757240-69,  
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de  
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

14.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über:

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas,  
Postfach 8001, 53105 Bonn,  
Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr)  
Telefax: 030/ 22480-323  
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

#### 15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.03.2017 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH gültig ab 01.05.2007.

Die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und die hier bekannt gegebenen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH gelten auch für bestehende Vertragsverhältnisse und sind auf unserer Internetseite ([www.swfi.de](http://www.swfi.de)) veröffentlicht bzw. unentgeltlich im Kundenbüro erhältlich.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt Baukostenzuschuss  
Anlage 2: Preisblatt für sonstige Aufwendungen

**Preisblatt Baukostenzuschuss (BKZ) zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**  
**Gültig für das Netzgebiet der Stadtwerke Finsterwalde GmbH ab 01.03.2017**

1. Der Anschlussnehmer zahlt für die Bereitstellung der Leistung bei Anschluss seines Objektes oder bei Erhöhung der Leistung den BKZ für das Niederspannungsnetz nach § 11 NAV gemäß Preisliste.  
 Folgender Leistungsbedarf wird für die BKZ-Ermittlung je Netzanschluss zu Grunde gelegt:

Anzahl Wohneinheiten	1	2	3	4	5	6	7-9	10-16	ab 17
Summe der Leistungsanforderungen in kVA	14	24	31	36	40	44	plus je		
							3 kVA	2 kVA	1 kVA

BKZ für Haushaltsbedarf beträgt pauschal 29,10 EUR/kVA.

2. Bei anschlusskonkreter Ermittlung bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu tragende BKZ bei einem Netzanschluss mit Haushaltsnutzung nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

Von der Summe der im betreffenden Versorgungsbereich aufgrund erstellter und verstärkter Verteileranlagen insgesamt vorgehaltenen elektrischen Leistung gemäß § 4 werden vorweg die Leistungswerte und zuzurechnenden Kosten abgesetzt, die ausschließlich Anschlussnehmern zuzuordnen sind, deren Verbrauchseinrichtungen im Rahmen gesonderter Anschlussnutzungsverhältnisse versorgt werden (z. B. Speicherheizungen oder Gewerbe). Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen vorgesehen sind.

3. Im Rahmen der BKZ-Ermittlung gehören insbesondere nicht zum Haushaltsbedarf:

- ortsfeste Heiz- und Klimageräte
- Wärmepumpen
- Wärmespeicheranlagen
- Zusatzdirektheizungen
- Saunen
- Allgemeinanlagen (z. B. Hauslicht, Aufzüge)
- ein weiterer Durchlauferhitzer größer 12 kW pro Gerät

Diese Geräte gelten als sonstiger Bedarf und sind separat anzumelden.

4. Für sonstigen und gewerblichen Bedarf bildet die am Netzanschluss vorzuhaltende zeitgleich benötigte Leistung in kVA als Netzanschlusskapazität die Basis für die BKZ-Ermittlung. Diese ist durch den Anschlussnehmer bei der Anmeldung anzugeben.

5. Bei Netzanschlüssen mit gewerblicher Nutzung in Niederspannung und Niederspannung ab Umspannstation wird der BKZ auf Basis der maximal erforderlichen gleichzeitigen Leistung erhoben. Der BKZ beträgt hier pauschal netto 56,94 EUR/kVA (67,76 EUR brutto inkl. 19 % Umsatzsteuer) angemeldete Leistung, für den Teil, der eine Leistungsanforderung von 30 kW am Netzanschluss übersteigt.

6. Sofern am Netzanschluss mehrere Bedarfsarten anzuschließen sind, werden zur Ermittlung des BKZ die einzelnen Leistungsanforderungen addiert.

7. Die ersten 30 kW (33 kVA) sind BKZ-frei.

8. Für unterbrechbare Wärmespeicheranlagen, die netzbetrieblich und ohne Netzausbau an das Verteilernetz angeschlossen werden können, wird kein BKZ erhoben. Eine Anschlusspflicht für diese Anlagen besteht nicht.

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).**

Gültig für das Netzgebiet der Stadtwerke Finsterwalde GmbH ab 1. März 2017.  
Für das Verteilnetz der Stadtwerke Finsterwalde GmbH gelten für Anschlusskosten, Baukostenzuschuss und Leistungen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH am Netzanschluss und im Rahmen der Anschlussnutzung derzeit folgende Preise. Die jeweils aktuellen Preise sind im Internet unter [www.swfi.de](http://www.swfi.de) veröffentlicht.

Sonstige Aufwendungen	netto	brutto
1. Mahnung	(Ust.-frei)	2,50 EUR
2. Mahnung	(Ust.-frei)	5,00 EUR
Nachinkassogang	(Ust.-frei)	35,00 EUR
Telefoninkasso	(Ust.-frei)	10,00 EUR
Rücklastschriften/Schecksperrungen (zuzüglich tatsächlich entstandener Bankgebühren)	(Ust.-frei)	4,00 EUR
Bareinzahlung	(Ust.-frei)	3,00 EUR
Unterbrechung der Versorgung	(Ust.-frei)	40,90 EUR
Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der Geschäftszeit (Mo-Fr., 7:30 - 15:30 Uhr) am folgenden Werktag	40,90 EUR	48,67 EUR
Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Geschäftszeit und bei unmittelbarer Wiederherstellung der Versorgung innerhalb eines Werktages nach Barzahlung (Kundenwunsch)	81,80 EUR	97,34 EUR
Trennung des Hausanschlusses und Wiederherstellung der Versorgung im öffentlichen Bereich	Rechnung entsprechend dem tatsächlichen Aufwand	
Inbetriebsetzung von Netzanschlüssen und/oder elektrischen Anlagen erstmalige Inbetriebsetzung	unentgeltlich	
Inbetriebsetzung von Netzanschlüssen und/oder elektrischen Anlagen jede weitere Inbetriebsetzung bzw. jeder weitere Versuch	40,90 EUR	48,67 EUR
Montage/Demontage von provisorischen Netzanschlüssen	158,84 EUR	189,02 EUR
Baustromanschluss	76,69 EUR	91,26 EUR

Die Bruttopreise enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19 %.  
Diese wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angepasst.